

## **S A T Z U N G**

**über**

### **örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Vörstetten -Stellplatzverpflichtung für Wohnungen-**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und § 74 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 09. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gemäß § 37 Abs. 1 LBO wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt.

Hiervon ausgenommen ist der Bebauungsplanbereich "Brühl".  
Hier wird festgesetzt:

Im Baugebiet "Brühl": 1,0 Stellplätze je Wohneinheit

§ 37 LBO gilt für diese Stellplätze entsprechend.

- (2) Soweit sich bei der Berechnung der Anzahl der Stellplätze Bruchzahlen ergeben, ist auf die nächst folgende volle Zahl aufzurunden.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- a) Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - .  
Einschließlich der durch Abrundungssatzung abgegrenzten Fläche im Ortsteil Schupfholz.
- b) Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes - ausgenommen sind hier, das Baugebiet "Brühl" und die gewerblichen Bauflächen gem § 8 der Baunutzungsverordnung (Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet (GE)).

### § 3 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vörstetten, den ~~10~~ Dezember 1996

Beck  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntgabe Amtsblatt Nr. 5/1997 vom 30.01.1997,  
In Kraft getreten am 30.01.1997